

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*ZI. 12.601/6 - I A 2/2000

Wien, 23. März 2000

**Sachbearbeiterin:** Mag. Kuscher  
**Tel:** (1) 71100 / 6668  
**E - Mail:** [birgit.kuscher@bmlf.gv.at](mailto:birgit.kuscher@bmlf.gv.at)

**Gegenstand:** **Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Saatguterkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz - Novelle 2000) geändert wird, Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

An

1. das Bundeskanzleramt;
2. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst;
3. das Bundeskanzleramt - Sektion VI;
4. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie;
5. das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
6. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten;
7. das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr;
8. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten;
9. das Bundesministerium für Finanzen;
10. die Parlamentsdirektion;
11. die Ämter aller Landesregierungen;
12. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung;
13. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
14. die Wirtschaftskammer Österreich;
15. die Bundesarbeitskammer;
16. den Österr. Gewerkschaftsbund;
17. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (Generaldirektion, Integrative Forschung, Institute für Saatgut, Pflanzenbau, Phytomedizin);
18. das Bundesamt für Agrarbiologie;
19. die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau;
20. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Obst- und Weinbau;
21. die Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein;
22. die Arge Saatgut Austria;
23. die Vereinigung österreichischer Pflanzenzüchter;
24. die Vereinigung Österreichischer Saatgutkaufleute;



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+431) 7 11 00-0, Telefax (+431) 7 11 00-6503, homepage: [www.bmlf.gv.at](http://www.bmlf.gv.at)  
 DVR 0000183, Bank PSK 506000, UID ATU 376329057

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Saatgutanerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung geändert wird (Saatgutgesetz - Novelle 2000)** samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens

**28.03.2000**

Gleichzeitig wird ersucht, längere Stellungnahmen auch per E-Mail auf den Account [birgit.kuscher@bmlf.gv.at](mailto:birgit.kuscher@bmlf.gv.at) zu übermitteln.

Im Hinblick darauf, daß die Umsetzungsfrist der genannten Richtlinien bereits mit 1. Februar 2000 abgelaufen ist und diese Novelle mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2000/2001, also mit 1. Juli 2000, in Kraft treten soll, wurde eine kurze Begutachtungsfrist gewählt. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingetroffen sein, wird Einverständnis zu ggstl. Verordnungsentwurf angenommen.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die **Richtlinie 98/95/EG** des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen und die **Richtlinie 98/96/EG** des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen ("**Großes und Kleines Saatgutpaket**") in nationales Recht umgesetzt werden.

Für den Bundesminister

Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*

**Stand: 23.03.2000**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Saatgutanerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz - Novelle 2000) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Saatgutanerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 - SaatG 1997), BGBl. I Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 Z 1 lautet:*  
„1. Pflanzgut von Obstarten, Zierpflanzen und Gemüsearten im Sinne des Pflanzgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 73.“
  2. *In § 1 Abs. 2 entfällt Z 2, die Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „2“ und „3“.*
  3. *In § 2 Abs. 1 Z 9 wird nach dem Wort „Basissaatgut“ folgende Wortfolge eingefügt:*  
„oder im Falle von Saatgut einer bestimmten Generation auch das Saatgut einer vorhergehenden Generation;“
  4. *In § 2 Abs. 1 Z 27 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 28 bis 34 angefügt:*
    28. „Gentechnisch veränderte Sorten“: Sorten, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne der RL 90/220/EWG sind;
    29. „Gentechnisch verändertes Saatgut“: Saatgut von gentechnisch veränderten Organismen;
    30. „Pflanzengenetische Ressourcen“: Saatgut, das von Saatgut herkömmlicher Sorten im Sinne der Z 19 hinsichtlich der Kriterien für die Sortenzulassung abweicht und das an die natürlichen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepaßt ist, von genetischer Erosion bedroht ist und zum Zwecke der Erhaltung in situ und zur nachhaltigen Nutzung dient;
    31. „Erhaltungssorte“: Pflanzengenetische Ressource, die in einem geeigneten Verfahren als Erhaltungssorte zugelassen wird;
    32. „Für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut“: Saatgut, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus / der biologischen Landwirtschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Ab. Nr. L 198/1 vom 22.7.1991, S 8) zugelassen wurde;
    33. „RL 90/220/EWG“: Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S 15).
    34. „VO (EG) Nr. 258/97“: Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.1.1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. 43 vom 14.2.1997, S. 1).“
  5. *Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Z 6 und 7 angefügt:*
    6. die Lieferung von Saatgut an amtliche Prüf- und Kontrollstellen oder zu amtlich beauftragten Prüfungen;
    7. die Lieferung von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Verarbeitung oder Verpackung, sofern der Erbringer der Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf das gelieferte Saatgut erwirkt.“
  6. *Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Voraussetzungen festzusetzen, unter welchen der Austausch zwischen Landwirten und Saatgutwendern von Saatgut

    1. zugelassener Sorten im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe,
    2. nicht zugelassener Sorten, Ökotypen oder Herkünfte zum Schutz pflanzengenetischer Ressourcen zulässig ist.“
  7. *§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:*
    1. als Sortenzulassungsbehörde das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL),
    2. als Saatgutanerkennungsbehörde
      - a) für Gräser einschließlich Rasengräser und kleinsamige Leguminosen sowie Mischungen davon, Pflanzkartoffeln und pflanzengenetische Ressourcen das Bundesamt für Agrarbiologie (BAB),
      - b) für alle anderen Arten von Saatgut sowie Mischungen davon das BFL.
- Bei pflanzengenetischen Ressourcen werden die Untersuchungen von der gemäß lit. a und b zuständigen Saatgutanerkennungsbehörde durchgeführt.“

**8. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:**

- „(5) Die Saatgutverkehrskontrolle wird für die Bundesländer

  1. Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark vom BFL und
  2. Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vom BAB

durchgeführt. Die bei der Saatgutverkehrskontrolle gezogene Proben werden von der gemäß Abs. 1 Z 2 zuständigen Saatgutanerkennungsbehörde untersucht.“

**9. In § 5 wird die Wortfolge „vom BFL“ durch die Wortfolge „von der Saatgutanerkennungsbehörde und der Sortenzulassungsbehörde“ ersetzt.**

**10. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:**

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von

1. chemisch behandeltem Saatgut,
2. pflanzengenetischen Ressourcen unter Berücksichtigung der Erhaltung in situ und der nachhaltigen Nutzung, wenn diese mit spezifisch natürlichen und halbnatürlichen Lebensräumen assoziiert und von genetischer Erosion bedroht sind, insbesondere entsprechende mengenmäßige Beschränkungen,
3. für den ökologischen Landbau geeignetem Saatgut

festzusetzen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung festzulegen, dass Saatgut bestimmter Arten neben den in § 15 Abs. 3 und 4 genannten Verpackungen und Formen auch in anderen geeigneten Verpackungen und Formen in Verkehr gebracht werden darf.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung festzulegen, dass gentechnisch verändertes Saatgut auf jedem Etikett oder Begleitpapier, das an der Saatgutpartie befestigt oder dieser beigelegt ist, klar als gentechnisch verändert zu kennzeichnen ist.“

**11. In § 6 Z 4 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:**

„5. Angaben über gentechnisch verändertes Saatgut und Sorten sowie pflanzengenetischen Ressourcen.“

**12. In § 7 Z 3 lit. d wird nach „Behelfssaatgut“ ein Beistrich eingefügt und folgende lit. e angefügt:**

„e) pflanzengenetische Ressource“

**13. Nach § 10 Abs. 2 Z 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 10 und 11 angefügt:**

„10. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern dieses Saatgut für ein neuartiges Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97,  
11. sonstige wichtige Daten und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrages erheblich sind.“

**14. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Eine amtswegige Abänderung oder Aufhebung einer Zulassung oder Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere über die Kennzeichnung, versehen werden.“

**15. § 15 Abs. 1 Z 2 lautet:**

„2. die Sortenbezeichnung, außer bei Handelssaatgut, Saatgutmischungen und pflanzengenetischen Ressourcen, die nicht als Erhaltungssorten zugelassen wurden.“

**16. In § 15 Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 10 angefügt:**

„10. Angaben über die Verschließung.“

**17. In § 16 Abs. 1 entfallen die Absatzbezeichnung „1“ sowie Abs. 2.**

**18. Im § 16 ist die Wortfolge „zumindest zwei Proben“ durch die Wortfolge „Proben gemäß den Methoden“ zu ersetzen.**

**19. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatgutanerkennungsbehörde“ ersetzt.**

**20. In § 17 Ab. 2 wird die Wortfolge „das BFL“ durch die Wortfolge „die Saatgutanerkennungsbehörde“ ersetzt.**

**21. Dem § 18 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. e angefügt:**

„e) im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern dieses Saatgut für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97.“

22. In § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.

23. In § 18 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „dem BFL“ durch die Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.

24. In § 18 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. § 18 Abs. 2 Z 3 entfällt.

25. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Sorten, die noch nicht in einem der gemeinschaftlichen Sortenkataloge oder die ausschließlich in einem amtlichen Verzeichnis eines Drittstaates eingetragen sind, ist eine Sortenbeschreibung vorzulegen, die die gleiche Information über die Anerkennung und die Nachprüfung beinhaltet wie bei zugelassenen Sorten.“

26. In § 19 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle in der Zulassung für die Erzeugung gemäß der RL 90/220/EWG vorgesehenen Auflagen und Sicherheitsmaßnahmen erfüllt werden.“

27. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von Abs. 1 Z 6 kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.“

28. In § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Nachweise“ die Wortfolge „im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern dieses Saatgut für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97“ eingefügt.

29. § 21 Abs. 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „2“.

30. In § 23 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“: in Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. sonstige wichtige Daten und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrages erheblich sind, vorgelegt werden.“

31. In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.

32. In § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b) wird nach der Wortfolge „plombiert werden“ die Wortfolge „oder“ eingefügt und der lit. b) folgende lit. c) angefügt:

„c) die Saatgutmischungen, die zur Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen bestimmt sind;“

33. In § 25 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

„4. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern dieses Saatgut für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97 vorgelegt werden.“

5. sonstige wichtige Daten und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrages erheblich sind, vorgelegt werden.“

34. In § 28 Abs. 3 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

6. sonstige wichtige Daten und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrages erheblich sind, vorgelegt werden.“

35. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung gemäß Abs. 3 ist im Falle von gentechnisch veränderten Sorten nur dann zu erteilen, wenn,

1. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern dieses Saatgut für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97 vorgelegt werden und

2. alle Maßnahmen gemäß der RL 90/220/EWG getroffen worden sind, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt zu vermeiden.“

36. In § 29 Z 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

„7. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern dieses Saatgut für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97 vorgelegt werden.“

8. sonstige wichtige Daten und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrages erheblich sind, vorgelegt werden.“

37. In § 35 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „beim BFL“ durch die Wortfolge „bei der Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.
38. In § 35 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.
39. In § 36 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.
40. In § 36 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „dem BFL“ durch die Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.
41. In § 37 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „des BFL“ durch die Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde“ ersetzt.
42. In § 40 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde oder die Sortenzulassungsbehörde“ ersetzt.
43. In § 40 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:  
„5. der Durchführung von Feldversuchen im Rahmen der Sortenzulassungsprüfung.“
44. In § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das BFL“ durch die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde oder die Sortenzulassungsbehörde“ ersetzt.
45. In § 40 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde“ die Wortfolge „oder der Sortenzulassungsbehörde“ eingefügt.
46. Dem § 40 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:  
„(4) Ermächtigte Personen haben sich gegenüber der Saatguterkennungsbehörde oder Sortenzulassungsbehörde schriftlich zur Einhaltung der für die amtlichen Prüfungen geltenden Bestimmungen zu verpflichten.“  
(5) Entspricht Saatgut auf Grund einer Zuwiderhandlung einer ermächtigten Person gegen die Bestimmungen über die amtlichen Prüfungen nicht den Anforderungen für die Anerkennung oder Zulassung oder der Sortenzulassung, so ist eine bereits erfolgte Anerkennung oder Zulassung für dieses Saatgut oder die Sortenzulassung von Amts wegen aufzuheben.“
47. Dem § 46 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:  
„(3) Die Sortenzulassungsbehörde hat eine gentechnisch veränderte Sorte zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nur zuzulassen, wenn  
1. alle entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden,  
2. sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der RL 90/220/EWG unterzogen wurde und  
3. eine Zulassung gemäß der RL 90/220/EWG für das Inverkehrbringen bereits vorliegt.  
(4) Eine gentechnisch veränderte Sorte, die für ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, darf nur zugelassen werden, wenn das Lebensmittel oder die Lebensmittelzutat bereits auf Grund der VO (EG) Nr. 258/97 zugelassen wurde.  
(5) Die Sortenzulassungsbehörde kann zur Erhaltung in situ und zur nachhaltigen Nutzung Landsorten und Sorten, die an die natürlichen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepaßt und von genetischer Erosion bedroht sind, gemäß den Anforderungen des Abs. 1 Z 1 und 3 als Erhaltungssorte zulassen.“
48. In § 52 Abs. 2 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 8 und 9 angefügt:  
„8. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern diese Sorte für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97 vorgelegt werden,  
9. sonstige wichtige Daten und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrages erheblich sind.“
49. Dem § 56 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) Bei der Sortenzulassungsprüfung von Erhaltungssorten sind insbesondere die Ergebnisse nichtamtlicher Prüfungen sowie Erkenntnisse, die aufgrund praktischer Erfahrung während des Anbaus, der Vermehrung und Nutzung gewonnen wurden, sowie die ausführliche Beschreibung der Sorten und ihre Bezeichnungen zu berücksichtigen.“
50. In § 60 Abs. 3 wird die Wortfolge „ein Jahr“ durch die Wortfolge „zwei Jahre“ ersetzt.

51. In § 65 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. im Falle von gentechnisch verändertem Saatgut alle relevanten Angaben und Unterlagen über das Vorliegen des gentechnisch veränderten Organismus und über die bereits erfolgte Zulassung nach der RL 90/220/EWG und, sofern diese Sorte für ein neuartiges Lebensmittel oder für eine neuartige Lebensmittelzutat bestimmt ist, über die bereits erfolgte Zulassung nach der VO (EG) Nr. 258/97 und eine klare Kennzeichnung der Sorte als gentechnisch verändert.“

52. In § 68 Abs. 1 wird die Wortfolge „einschließlich der Rechts- und Stempelgebühren.“ gestrichen.

53. Dem § 68 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Alle Eingaben, Bescheide und amtlichen Ausfertigungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 befreit.“

54. § 69 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 69 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) die Saatgutanerkennungsbehörden und die Sortenzulassungsbehörde übermitteln sich gegenseitig diejenigen Daten, die für die Vollziehung ihrer Aufgaben notwendig sind.“

55. Dem § 71 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. l angefügt:

„l. § 5 Abs. 6 gentechnisch verändertes Saatgut kennzeichnet.“

56. In § 71 Abs. 1 Z 2 lit. j wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. k und l angefügt:

„k. § 5 Abs. (5) Saatgut in Verkehr bringt,  
l. § 40 (4) seinen Pflichten nicht nachkommt.“

57. Dem § 75 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erledigten Anträge nach dem 2. Teil des SaatG 1997 sind bei der Saatgutanerkennungsbehörde zu erledigen, bei der der Antrag eingebracht wurde.“

58. In den §§ 2 Abs. 4, 4, 5 Abs. 4, 10 Abs. 3, 18 Abs. 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 28 Abs. 2, 34, 36 Abs. 2, 39 Abs. 4, erster und zweiter. Satz, 39 Abs. 5, 39 Abs. 7, 40 Abs. 2, 67 Abs. 3, 68 Abs. 1 und 69 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

## Vorblatt

**Problem:**

Die während der österreichischen Präsidentschaft beschlossene Richtlinie **98/95/EG** des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen und die Richtlinie **98/96/EG** des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen (**"Großes und Kleines Saatgutpaket"**) sollen mit dem neuen Wirtschaftsjahr 2000/2001 in nationales Recht umgesetzt werden.

Gleichzeitig soll eine Neuorganisation der Behördenzuständigkeiten der Saatgutanerkennungsbehörden von einer territorialen zu einer sektorale Aufgabenverteilung mit 1. Juli 2000 durchgeführt werden.

**Ziele und Problemlösung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Vorschriften der Richtlinien 98/95/EG und 98/96/EG in nationales Recht umgesetzt und die rechtlichen Voraussetzungen für eine neue Behördenzorganisation geschaffen.

**Inhalt:**

Dieser Gesetzesentwurf dient vornehmlich der Anpassung des Saatgutgesetzes 1997 an den Binnenmarkt. Darüber hinaus zielt er darauf ab, die Erhaltung des Genpotentials (pflanzengenetische Ressourcen) zu intensivieren sowie die Verfahren zur Verwertung von gentechnisch veränderten Sorten und Saatgut ausgehenden Risiken zu koordinieren und mit den Verfahren für die Anerkennung oder Zulassung sämtlicher Kulturarten zu verbinden.

Dieser Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Hauptinhalte:

- ❖ Begriff des Inverkehrbringens,
- ❖ Neuorganisation der Behördenzuständigkeit von einer territorialen zu einer sektorale Zuständigkeit,
- ❖ Zulassung und Inverkehrbringung von pflanzengenetischen Ressourcen,
- ❖ Zulassung und Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Sorten und Saatgut,
- ❖ Redaktionelle Anpassungen und Straffung von bisherigen Verfahren

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Es ist von keinen kalkulierbaren Auswirkungen auszugehen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine. Diese Bundesgesetz unterliegt als rechtsetzende Maßnahme auf Grund zwingender Normen des Gemeinschaftsrechtes gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 nicht dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern.

**Kosten:**

Kostenneutralität

**EU-Konformität:**

Gegeben.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

**Bisher geltende Regelungen:**

Das Inverkehrbringen landwirtschaftlicher Arten sowie die Sortenzulassung wurden bisher im Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72 (SaatG 1997), geregelt.

**Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:**

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung des Binnenmarktes war eine Neuordnung der Saatgutverkehrsrichtlinien notwendig, um alle tatsächlichen oder möglichen Handelsbeschränkungen zu beseitigen, die den freien Verkehr mit Saatgut in der Gemeinschaft beeinträchtigen können. Dazu wurden eine Neudeinition des Begriffes des Inverkehrbringens geschaffen und eine Reihe von technischen Bestimmungen über die Saatgutqualität, Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung - die vornehmlich in den Methoden für Saatgut und Sorten umgesetzt werden - vorgesehen.

Aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes war es notwendig, bisher geltende Bestimmungen zu präzisieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gentechnik. Beim Sortenzulassungsverfahren im Rahmen der Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG von gentechnisch veränderten Sorten im Sinne der RL 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung in die Umwelt sind etwaige Risiken für Menschen und Umwelt im Zusammenhang mit der absichtlichen Freisetzung in die Umwelt zu berücksichtigen. Weiters sind auch etwaige Gesundheitsrisiken von Lebensmittel und Lebensmittelzutaten iS der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten zu berücksichtigen. Es war die Rechtsgrundlage für die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen derartig gentechnisch veränderte Sorten und Saatgut davon in Verkehr gebracht werden dürfen.

Pflanzengenetische Ressourcen sind zu erhalten. Dazu sind entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen worden, die den Verkehr mit Saatgut und die Erhaltung von Sorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, durch die Nutzung *in situ* ermöglichen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Effektivität und Kostengünstigkeit wurde eine Neuorganisation der Aufgaben der Saatguterkennungsbehörden Wien und Linz vorgenommen. Nunmehr sollen die Kompetenzen (Anerkennung und Zulassung von Saatgut) nicht mehr nach territorialen, sondern nach fachlich - sektoralen Gesichtspunkten aufgeteilt werden. Die Kompetenzen im Bereich der Saatgutverkehrskontrolle werden jedoch nicht geändert.

Im Zuge der Vollzugspraxis hat sich mehrmals die Notwendigkeit der Straffung oder Präzisierung von saatgutrechtlichen Bestimmungen gezeigt. Es wurden daher eine Reihe von redaktionellen Verbesserungen vorgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen (siehe auch Anlage):**

Die Gesamtvollzugskosten des zu novellierenden Saatgutgesetzes 1997 werden nach aktuellem Stand mit ca. 70,1 Mio. S beziffert. Nach der Umorganisation der Saatguterkennungsbehörden von einer regionalen in eine sektorale Zuständigkeit erhöhen sich vorläufig die Vollzugskosten auf ca. 70,6 Mio. S. Diese Erhöhung ist auf einen Personalmehraufwand von 2 mal 0,3 c-wertigen, 2 mal 0,3 d-wertigen und 2 mal 0,3 KV-wertigen Arbeitskräften zurückzuführen. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Auslagerung eines Teiles der Saatgutuntersuchungen an die Antragsteller gemäß § 40 SaatG 1997 ist in der Saison 2000/2001 noch mit einer Kostenmehrbelastung bei der Saatguterkennung für das BFL von ca. 500.000 S zu rechnen (Vorbereitungen für die Neuorganisation und die Autorisierungen). In Summe wird aber im Rahmen des Autorisierungsplans des BFL bis zum Wirtschaftsjahr 2002/2003 mit Gesamteinsparungen von mehreren Millionen Schilling gerechnet.

Der weitgehende Kostenausgleich in der Organisationsumstellung wird wie folgt begründet. Durch die Schaffung von Kompetenzzentren und fachliche Konzentration von Zuständigkeiten für die Anerkennung von Saatgut kommt es zu internen Organisationsänderungen, die zu einem Ausgleich von Arbeitsspitzen führen. Durch Zentrierung der arbeitsaufwendigen Saatguterkennung für die Pflanzkartoffeln allein auf das BAB und die Übernahme administrativer Aufgaben bei der Zulassung der neuen Saatgutkategorie „Pflanzengenetische Ressource“ entstehen Mehrkosten, welche aber durch

den Wegfall der regionalen Zuständigkeit des BAB für die Saatgutanerkennung in den Bundesländern OÖ, S, K, T und V weitestgehend kompensiert werden. Den administrativen Teil für die Verfahren zur Zulassung pflanzengenetischer Ressourcen werden vom BAB gemäß dessen sektoraler Zuständigkeit übernommen. Zweckmäßigerweise werden für die entsprechenden Arten die Saatgutuntersuchungen von der jeweils sektorale zuständigen Saatgutanerkennungsbehörde erfolgen. Die dafür anfallenden Kosten sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.

Da bereits bisher im Bereich des BFL ca. 80% der Saatgutanerkennungen vorgenommen wurden und nunmehr die Saatgutanerkennung für die Pflanzkartoffel ausschließlich vom BAB durchgeführt wird, kann das BFL in Zukunft kosteneinsparend die Anerkennung von Saatgut der meisten Kulturarten (im wesentlichen ohne Kartoffel, Gräser und kleinsamige Leguminosen) für ganz Österreich übernehmen.

Die Sortenzulassungsbehörde kann nunmehr in Umsetzung der Richtlinie 98/95/EG auch sogenannte Erhaltungssorten zulassen. Das Zulassungsverfahren unterscheidet sich hier von dem für alle anderen Sorten im wesentlichen dadurch, daß die Behörde auch die Ergebnisse nicht amtlicher Prüfungen zur Beurteilung der Sorte beziehen kann, sodaß nur ein geringfügiger administrativer Mehraufwand und damit auch Einsparungen bei der Sortenwertprüfung gegeben sein können. Es ist jedoch nicht zu erwarten, daß es zu einem nennenswerten Zahl von Anträgen auf Zulassung einer Erhaltungssorte kommen wird, sodaß hier - soferne eine Prognose überhaupt möglich ist - nicht mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist.

#### **Kompetenzen:**

Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG	Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG	Regelungen des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut einschließlich der Zulassung und Anerkennung

#### **Beurteilung im Hinblick auf die Bestimmungen der EU:**

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinien 98/95/EWG und 98/96/EWG ist Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben.

#### **Besonderer Teil**

##### **zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 2):**

Hierdurch wird eine analoge Abgrenzung des Geltungsbereiches zu Vermehrungsmaterial, welches insbesondere durch das Pflanzgutgesetz, BGBl. I Nr. 73/1997, geregelt wird, vorgenommen.

##### **zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 9):**

Es wird sichergestellt, daß unter Vermehrungssaatgut jenes Saatgut zu verstehen ist, welches noch nicht an den Endverbraucher zum Konsumanbau weitergegeben wird, und es darüber hinaus weitere Kategorien von Vermehrungssaatgut gibt als Vorstufen- und Basissaatgut.

##### **zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 28 bis 34):**

Diese Definitionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 98/95/EG. Dabei werden inhaltlich Querschnittsmaterien wie gentechnische Veränderungen, pflanzengenetische Ressourcen sowie der ökologische Landbau angesprochen.

##### **zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 Z 6 und 7):**

Die Richtlinie 98/95 EWG zählt demonstrativ weitere Handlungen auf, die nicht als Inverkehrbringen von Saatgut gelten. Dabei handelt es sich um nicht geschäftliche Handlungen wie die Lieferung von Saatgut in amtlichen Prüfverfahren oder die Lohnverarbeitung- oder Verpackung von Saatgut.

##### **zu Z 6 (§ 2 Abs. 4):**

Hier wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für § 7 Saatgutverordnung, BGBl. II Nr. 299/1997, geschaffen.

**zu Z 7 und Z 8 (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 5):**

Das Saatgutgesetz 1997 hat ursprünglich die Zuständigkeit der Saatguterkennungsbehörden nach regionalen Kriterien gegliedert. Durch die Neuorganisation der Zuständigkeiten nach fachlich - sektoralen Gesichtspunkten werden die beiden Saatguterkennungsbehörden als Kompetenzzentren eingerichtet.

Dabei ist das Bundesamt für Agrarbiologie (BAB), Linz, für die Anerkennung oder Zulassung von Saatgut von Gräsern einschließlich Rasengräsern und kleinsamigen Leguminosen sowie Mischungen davon, weiters für Pflanzkartoffeln und pflanzengenetischen Ressourcen zuständig. Alle anderen, dem SaatG 1997 unterliegenden Arten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft (BFL), Wien. Darunter fällt auch Saatgut von großsamigen Leguminosen, das ist Saatgut von Spanischer Esparsette, Weißen, Gelben und Blauen Lupinen, Erbsen einschließlich Körner- und Futtererbsen, Ackerbohnen, Pannonischer Wicke, Saat- und Zottelwicke sowie Phazelia. Dadurch wird in der Folge auch eine Anpassung der Artenliste in der Saatgutverordnung, BGBl. II Nr. 299/1997, notwendig.

Die Zuständigkeit der Saatguterkennungsbehörden für die Untersuchung von Mischungen richtet sich nach den überwiegenden Bestandteilen der Mischung.

Im Falle von pflanzengenetischen Ressourcen, welche in den Kompetenzbereich des BAB fallen sollen, da dort auch eine Genbank erhalten wird, sinnvollerweise die Saatgutuntersuchungen kulturarten-spezifisch nach Zuständigkeit der jeweiligen Saatguterkennungsbehörde erfolgen. Dies gilt auch für die Untersuchung der von den weiterhin regional zuständigen Saatgutverkehrskontrollbehörden gezo-genen Proben.

Gesamt betrachtet bietet die sektorale Zuständigkeit der Saatguterkennungsbehörde auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Kostengünstigkeit eine Reihe von Vorteilen. Jede Saat-guterkennungsbehörde hat dadurch einen artenspezifischen Gesamtüberblick über die anzuerken-nenden oder zuzulassenden Saatgutpartien und somit über einen Großteil des in Österreich in Ver-kehr befindlichen Saatguts. Durch die Konzentration einer Saatguterkennungsbehörde auf Aner-kennungs- oder Zulassungsverfahren einzelner Arten ist eine bessere Wahrnehmung der fachlichen Kompetenz möglich. Für den Antragsteller ergeben sich Erleichterungen, da er je Art nur mehr mit einer Saatguterkennungsbehörde in Kontakt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller Vermehrungsflächen in verschiedenen Bundesländer hat. Weiters kommt es durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Saatguterkennungsbehörden zur Nutzung von Synergieeffekten.

In den Z 9, 19, 20, 22, 23, 31, 37 bis 42, 44 und 45 (§§ 5 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2 und Abs. 2 Z 2, 24 Abs. 1, 35 Abs. 1 erster und zweiter Satz, 36 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 37 Abs. 1 Z 1, 40 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2) wurden entsprechende redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**zu Z 9 (§ 5 Abs. 2):**

Im Rahmen der Ausarbeitung der Methoden für Saatgut und Sorten wurden bereits bisher beide Saat-guterkennungsbehörden mit der sektoralen Erarbeitung in den kulturartenspezifischen Fachberei-chen beauftragt. Die hier vorgegebene sektorale Zuständigkeit orientiert sich nach diesen Vorgaben. Die Redaktion des Sorten- und Saatgutblattes liegt aber weiterhin beim BFL.

**zu Z 10 (§ 5 Abs. 4 bis 6):**

Gemäß der RL 98/95/EG hat die EU-Kommission die besonderen Bedingungen in Durchführungsbe-stimmungen festzulegen, um die Entwicklung in folgenden Bereichen zu berücksichtigen:

- Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von chemisch behandeltem Saatgut;
- Voraussetzungen, unter denen pflanzengenetische Ressourcen (PGR) in Verkehr gebracht werden dürfen;
- Voraussetzungen, unter denen für den ökologischen Landbau geeignetes Saatgut in Verkehr ge-bracht werden darf.

Da diese weitgehend technischen Voraussetzungen noch nicht von der EU-Kommission in Durchfüh-rungsbestimmungen festgesetzt worden sind, erscheint es nicht sinnvoll, Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der genannten Arten von Saatgut zu schaffen. Durch die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 wird daher gewährleistet, daß diese technischen Bestimmungen unmittelbar nach ihrer ge-meinschaftsrechtlichen Erlassung rasch in nationales Recht umgesetzt werden können.

Dadurch wird das Inverkehrbringen bestimmten Saatguts zwecks Erhaltung vor Ort (*in situ*) und zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung pflanzlichen Genpotentials, das in bestimmten und von genetischer Erosion bedrohten Naturräumen vorkommt, ermöglicht. Davon betroffen sind vor allem der traditionelle Anbau lokaler Arten und Sorten.

Darüber hinaus bietet dieser Entwurf dem Verbraucher die Garantie für ein vielfältiges Angebot und erhöht die Möglichkeit für einen lukrativen Absatz von Qualitätserzeugnissen bestimmter Gebiete und von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau.

Saatgut darf üblicherweise nur verpackt und verschlossen in Verkehr gebracht werden. Durch Abs. 5 soll es entsprechend der Entscheidung der Kommission 94/650/EWG ermöglicht werden, Saatgut auch in anderen Formen, wie in losen Schüttungen, in Verkehr zu bringen.

Entsprechende Bestimmungen über die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Sorten und Saatgut enthält bereits die Saatgut-Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II, 74/1999, wonach in den amtlichen Sortenkatalogen und auf jedem vermarktingsrelevanten Dokument oder Etikett, amtlich oder privat, klar angegeben werden muß, daß es sich bei dem betreffenden Material um gentechnisch verändertes Material handelt (vgl. die Rubrik für eine Kennzeichnung in der österreichischen Sortenliste unter [www.bfl.at](http://www.bfl.at)).

#### **zu Z 11 (§ 6 Abs. 5):**

Im Sorten- und Saatgutblatt sollen zur Erreichung größtmöglicher Transparenz für die Konsumenten und betroffenen Kreise (Saatgutproduzenten, Landwirte, Saatgutanwender, etc.) Informationen - sofern diese nicht unter ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen oder personenbezogene Daten darstellen - über pflanzengenetische Ressourcen und gentechnisch verändertes Saatgut veröffentlicht werden.

#### **zu Z 12 (§ 7 Z 3 lit. e):**

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 lit. b SaatG 1997 ist der Austausch von Saatgut zum Schutz pflanzengenetischer Ressourcen vom Begriff „Inverkehrbringen“ ausgeschlossen. Die RL 98/95/EG ermöglicht zusätzlich auch das Inverkehrbringen von PGR, womit hierdurch eine Abgrenzung zum Austausch des selben vorgenommen wird.

#### **zu Z 13 (§ 10 Abs. 2 Z 10 und 11):**

Da gentechnisch verändertes Saatgut bei Vorliegen aller Voraussetzungen anerkannt oder zugelassen werden kann, hat der Antragsteller alle für die Bewertung des gentechnisch veränderten Organismus im Zusammenhang mit der Saatguterkennung oder Saatgutzulassung notwendigen und relevanten Angaben und Unterlagen der Saatguterkennungsbehörde vorzulegen. Dies sind Angaben und Unterlagen zur Risikobewertung, aber insbesondere ist die Entscheidung über die bereits erfolgte Zulassung gemäß der RL 90/220/EG und gegebenenfalls der VO (EG) Nr. 258/97 vorzulegen, ohne die ein Saatguterkennungs- oder Zulassungsverfahren nicht durchgeführt werden darf.

Weiters hat der Antragsteller zusätzlich zu den bereits im SaatG 1997 genannten Informationen alle anderen Unterlagen und Angaben der Saatguterkennungsbehörde vorzulegen, die für das Verfahren wesentlich und unerlässlich sind. Das können zB. für die Vermehrung wichtige Angaben über das Ausgangssaatgut betreffend die Komponenten einer Sorte oder besondere Hinweise für die Verwendung oder Verwertung sein.

Diese Angaben und Unterlagen sind in allen Antragsverfahren nach dem SaatG 1997 vorzulegen, entsprechende Änderungen wurden daher auch in den Z 21, 26, 28, 33, 35, 36, 48 und 51 ( §§ 18 Abs. 1 Z 1, 19 Abs. 1, 21 Abs. 1, 25 Abs. 1, 28 Abs. 4, 29 52 Abs. 2 und 65 Abs. 2) vorgenommen.

Gentechnisch verändertes Saatgut darf somit nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt als unbedenklich anerkannt ist. Wenn die Verwendung bestimmten gentechnisch veränderten Saatguts die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet, können die Mitgliedstaaten dessen Anbau verbieten, beschränken oder an Auflagen knüpfen. Dabei gilt aber, daß diese Maßnahmen im Rahmen des Ständigen Ausschusses für landwirtschaftliches, gartenbauliches und forstliches Saatgut- und Pflanzgutwesen gemeinschaftsrechtlich getroffen werden müssen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die Verfahren der EU, die sich auf die Umweltfolgen und die Lebensmittelverwendung von gentechnisch veränderten Organismen beziehen, sowie auf ihre Eintragung in die Kataloge der Sorten, deren Saat- und Pflanzgut zur Inverkehrbringung zugelassen ist, koordiniert werden sollen. Bis zur Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung der EU sind aber die Verfahren nach der Richtlinie 90/220/EWG und den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG getrennt zu führen.

**zu Z 15 (§ 15 Abs. 1 Z 2):**

Bei Handelssaatgut, Saatgutmischungen und PGR, sofern es sich um keine gemäß der Sortenordnung eingetragene Sorte handelt, ist die Angabe der Sortenbezeichnung nicht notwendig.

**zu Z 17 und 18 (§ 16):**

Insbesondere bei der Pflanzkartoffel ist die Probenahme sehr zeit- und kostenaufwendig, sodaß die Zahl der zu ziehenden Proben auf eine in den bezughabenden Methoden für Saatgut und Sorten ge- regelte Anzahl begrenzt wird.

Die Beantragung einer Probenahme und des Probenahmetermins hat sich in der Praxis als unnötig bürokratischer Schritt erwiesen. Diese Bestimmung wurde daher gestrichen.

**zu Z 26 (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2):**

Im SaatG 1997 sind prinzipiell nicht die mit dem Inverkehrbringen verbundenen Anforderungen an gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu regeln. Diese werden durch die Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG (vgl. § 2 Abs. 1 Z 33) und in weiterer Folge im Gentechnikgesetz national geregelt. Da jedoch auch Saatgut von gentechnischen Veränderungen betroffen sein kann, weist die RL 98/95/EG darauf hin, daß vor einem Inverkehrbringen nach Saatgutverkehrsrecht auch die das Gentechnikrecht betreffenden Kriterien erfüllt sein müssen. Von dieser Bestimmung kann die Saatgutanerkennungsbehörde keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

**zu Z 32 (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. c):**

Hier sind insbesondere Mischungen angesprochen, die Arten von Wiesenblumen oder in alpinen Hochlagenmischungen seltenen Arten, wie z.B. Poa Alpina, enthalten, welche nicht den EU-Saatgutverkehrsrichtlinien unterliegen. Arten als Bestandteile solcher Mischungen, die den EU-Saatgutverkehrsrichtlinien unterliegen, haben jedoch den darin vorgesehenen Voraussetzungen zu entsprechen.

**zu Z 45 (§ 40 Abs. 3):**

Nicht nur die Saatgutanerkennungsbehörden sollen Personen und technische Einrichtungen zur Vornahme bestimmter technischer Aufgaben unter ihrer Aufsicht ermächtigen (vgl. Saatgut-Autorisierungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 209/1999), sondern auch die Sortenzulassungsbehörde soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Kostengünstigkeit in ihre Tätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Sortenzulassungsprüfung, die Antragsteller einbinden können. Bei Mais können die Ergebnisse des ersten Wertprüfungsjahres von der Sortenzulassungsbehörde für die Zulassungsprüfung von Sorten herangezogen werden, wenn die Antragsteller für die dafür notwendigen Feldversuche von der Sortenzulassungsbehörde ermächtigt sind.

**zu Z 46 (§ 40 Abs. 4 und 5):**

Nach den praktischen Erfahrungen des Experimentes der Entscheidung 89/540/EWG der Kommission sieht die RL 98/96/EWG vor, daß gewisse amtliche Aufgaben (Feldbesichtigung, Probenahme) durch nichtamtliche, jedoch ermächtigte und unter behördliche Aufsicht gestellte Personen durchgeführt werden dürfen. Diese haben sich gegenüber der Saatgutanerkennungsbehörde bzw. der Sortenzulassungsbehörde zur Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

Sind aufgrund etwaiger Zu widerhandlungen dieser Personen Untersuchungsergebnisse falsch, so sind die darauf basierenden Entscheidungen der Saatgutanerkennungsbehörde oder Sortenzulassungsbehörde von Amts wegen aufzuheben. Diesen Personen ist die Ermächtigung zu entziehen und gegebenenfalls sind strafrechtliche Maßnahmen zu setzen.

**zu Z 47 (§ 46 Abs. 3 bis 5):**

Durch diese Bestimmungen wird sichergestellt, daß für gentechnisch veränderte Sorten vor Erteilung einer Sortenzulassung auch die Zulassungskriterien nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG und gegebenenfalls bei Verwendung für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten auch die Vorgaben der VO (EU) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel(zutaten) erfüllt sind.

In der RL 98/95/EG wurden die Voraussetzungen für die Zulassung von PGR als sogenannte "Erhaltungssorten" geschaffen.

**zu Z 49 § 56 Abs. 4):**

Die Richtlinie 98/95/EG sieht nicht nur die Zulassung von Erhaltungssorten vor, sondern beschreibt auch besondere von herkömmlichen Sorten abweichende Kriterien, die bei der Sortenzulassungsprüfung berücksichtigt werden. Daher können die Ergebnisse nichtamtlicher Prüfungen sowie die praktischen Erfahrungen während des Anbaus, der Vermehrung und Nutzung bei der Zulassung der "Erhaltungssorten" berücksichtigt werden. Die Zulassung dieser Sorten wird entsprechend des Anbauwertes der Kulturen bzw. der Erhaltenwürdigkeit der bedrohten Arten und Sorten durchgeführt.

**zu Z 50 (§ 60):**

Gemäß der Richtlinie 70/457/EWG können "die Mitgliedstaaten bis längstens 30. Juni des dritten Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für die Anerkennung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut nicht mehr in die Sortenliste eingetragenen Sorten (Auslaufen der Zulassung oder Nichtverlängerung der Sortenzulassung) gewähren." Die Auslauffrist ist in § 60 so umgesetzt, daß vor Ablauf der Sortenzulassung bei der Sortenzulassungsbehörde ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden kann. Die Sortenzulassung läuft somit im 3. Jahr nach Antragstellung aus.

**zu Z 51 (§ 65 Abs. 2):**

Diese Angaben sind im Zusammenhang mit § 52 zu sehen und gelten als Voraussetzung für die Sortenzulassung. Sie tragen zu mehr Transparenz für den Konsumenten bei.

**zu Z 54 § 69 Abs. 2):**

Da die beiden sektorale zuständigen Saatguterkennungsbehörden jedoch territorial in der Saatgutverkehrskontrolle zuständig sind, ist es erforderlich, sich gegenseitig über alle relevanten Amtshandlungen, wie etwa Abänderungen oder Aufhebungen von Bescheiden, zu informieren. Diese Informationspflicht besteht auch für Amtshandlungen der Sortenzulassungsbehörde.

**zu Z 55 und 56 (§ 72 Abs. 1 Z 1 lit. I und Z 2 lit k und l):**

Es darf nur zugelassenes oder anerkanntes Saatgut in Verkehr gebracht werden. Hinsichtlich gentechnisch verändertem Saatgut und Sorten ist davon auszugehen, daß bereits eine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Anerkennung oder Zulassung nicht vorliegt (§ 72 Z. 1 lit. a SaatG 1997). Im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren sind verpflichtende Angaben über eine etwaige gentechnische Veränderung vorzunehmen. Liegen diese nicht vor, kann das Verfahren nicht abgeschlossen werden. Stellt sich nach einer bereits durchgeführten Anerkennung oder Zulassung das Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen heraus, so ist die Anerkennung oder Zulassung von Amts wegen aufzuheben.

Weiters ist gentechnisch verändertes Saatgut entsprechend der Saatgut-Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen. Fehlt diese Kennzeichnung, so liegt eine Verwaltungsübertretung vor, für die der strenge Strafsatz des § 71 Z 1 SaatG 1997 gilt.

Nach dem Strafsatz des § 71 Z 2 SaatG 1997 sind Vergehen im Rahmen der Verpackung und bei Nichteinhaltung der Pflichten von ermächtigten Personen zu bestrafen.

**zu Z 57 (§ 75 Abs. 3):**

Die vor der Umstrukturierung der Behördenzuständigkeiten eingebrachten Anträge sind von jener Saatguterkennungsbehörde abzuschließen, bei der der Antrag eingebracht wurde. Dies gilt vornehmlich für Anträge aus dem Wirtschaftsjahr 1999/2000, sodaß ab 1. Juli 2000 die Anträge für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 bereits nach der sektorale Zuständigkeit zu stellen sind.

Stand:23.3.2000

7

**zu Z 58 (§ 80 Abs. 3):**

Es ist geplant, daß diese Novelle mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2000/2001, also am 1. Juli 2000, in Kraft tritt.

**zu Z 59 (§ 2 Abs. 4 ff.)**

Durch die Novellierung des Bundesministeriengesetzes sind redaktionelle Anpassungen der Bezeichnung des Bundesministers bzw. des Bundesministeriums notwendig.

**Anlage****Vollzugskosten SaatG derzeit/SaatG-Novelle 2000 - Zusammenfassung**

	BFL-Saatgut		BFL-Sorten		BAB	
	derzeit(incl.Ka)	Novelle	derzeit	Novelle	derzeit	Novelle
<b>a) Saatgutordnung:</b>						
Personalkosten:	15,1	15,5			13,3	13,3
Sachkosten=12% der PS=	1,8	1,8			1,9	1,9
Verwaltungskosten=20% der PS=	3,0	3,1			2,7	2,7
Raumkosten=14m <sup>2</sup> /Pers.*62.-/m <sup>2</sup> u.M.*12=	0,4	0,4			0,3	0,3
<b>Vollzugskosten total in Mio.öS:</b>	<b>20,3</b>	<b>20,8</b>			<b>18,1</b>	<b>18,1</b>
<b>b) Sortenordnung:</b>						
Personalkosten:			22,8	22,8		
Sachkosten=12% der PS=			2,7	2,7		
Verwaltungskosten=20% der PS=			4,6	4,6		
Raumkosten=14m <sup>2</sup> /Pers.*62.-/m <sup>2</sup> u.M.*12=			1,6	1,6		
<b>Vollzugskosten total in Mio.öS:</b>			<b>31,7</b>	<b>31,7</b>		
<b>Vollzugskosten total</b>	<b>20,3</b>	<b>20,8</b>	<b>31,7</b>	<b>31,7</b>	<b>18,1</b>	<b>18,1</b>
<b>Vollzugskosten derzeit:</b>	20,3+18,1+31,7=70,1Mio.öS					
<b>Vollzugskosten- Novelle:</b>	20,8+18,1+31,7=70,6Mio.öS					
Saldo:	<b>0,5Mio.öS</b>					

**Mehraufwand BFL-SG:**

351.000\*2\*0,3c= 210.600.-

277.000\*2\*0,3d= 166.200.-

232.000\*2\*0,3KV=139.200.-

**516.000.-**